



Evangelische Kirchengemeinde Bickendorf

📍 Erlenweg 39, 50827 Köln

☎ 0221 888 779 44

📠 0221 888 779 99

Gemeindesekretariat

Di. 16.00-18.00 Uhr

Fr. 10.00-12.00 Uhr

✉ gemeinde@gemeinde-bickendorf.de

🌐 www.gemeinde-bickendorf.de

Schutzkonzept zur Prävention und Sensibilisierung bzgl. sexualisierter Gewalt.
Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf, mit Stand: Mai 2023

in Ergänzung des

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt des Kirchenkreises Köln-Nord, in der „[ü]berarbeitete[n] Version nach dem neuen Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKIR[, mit] Stand[:] August[/September] 2021“¹

Hintergrund:

Die Evangelische Kirchengemeinde Bickendorf gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Köln-Nord. Der Evangelische Kirchenkreis Köln-Nord gehört gemeinsam mit seinen Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirche im Rheinland (Abkürzung: EKIR).

Durch ihre Zugehörigkeit zum Evangelischen Kirchenkreis Köln-Nord greift das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf als Leitungsgremium ebendieser auf das Schutzkonzept dieses Kirchenkreises, inklusive eigener Ergänzungen, Veränderungen und Zusätze zurück und integriert große Teile in das eigene Schutzkonzept.

Vorwort: Danke & Zielorientierung:

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf formuliert dieses Schutzkonzept mit dem Ziel, die bereits vorhandene(n) Vorlage(n) anzuwenden und gegebenenfalls zu ergänzen. Eine praxisorientierte Umsetzung ist uns wichtiger als eine Neuerstellung von bereits Erarbeitetem. Gleichzeitig bedankt sich das Presbyterium hiermit insbesondere bei allen Verantwortlichen für alle Bearbeitung und Bemühung zur Erstellung und zur Redaktion des Schutzkonzeptes im Evangelischen Kirchenkreis Köln-Nord.

Köln, beschlossen am 25.05.2023, Das Presbyterium

¹ Evangelischer Kirchenkreis Köln-Nord (Hg.), Schutzkonzept des Kirchenkreises Köln-Nord, Köln im August/September 2021, Direktlink: www.kkk-nord.de/ueber-uns/schutzkonzept-zur-praevention-sexualisierter-gewalt/unser-schutzkonzept-ist-fertig.

Erstellung und Redaktion des Schutzkonzeptes:

Das Schutzkonzept wurde erstellt durch die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Schutzkonzeptes zur Sensibilisierung bzgl. sexualisierter Gewalt, eingesetzt durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf (Presbyteriums-Sitzung Nr. 08/2022, vom 20.10.2022), namentlich: Anne Buchmann, Marc Groll, Diotim Meyer, Marc Schmidt, Torsten Sommerfeld; mit Unterstützung von: Hanna-Lena Steen, Referentin für Schutzkonzeptschulungen für den Ev. Kirchenkreis Köln Nord (Kontakt: Hanna-Lena.Steen@ekir.de, 0178 55 44 254, im Internet: juref.evangelische-jugend.koeln/ansprechpersonen).

Die Selbstverpflichtungserklärung wurde durch den Kinder- und Jugendausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf mithilfe von bereits bestehenden Vorlagen erarbeitet. Für diese Vorarbeit und auch für die Zusammenstellung aller Vorlagen bedankt sich das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf für alle Arbeit und eingesetzten Ressourcen.

1. Vision

Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden, und ganz grundsätzlich gegenüber allen Menschen, ist eine Tatsache, die uns traurig stimmt, die uns beschämt und sich doch tagtäglich ereignet. Daraus entstehen oft lebenslange Beeinträchtigungen.

Es ist daher unerlässlich, dass dem entgegengetreten wird. Das tun wir als Mitwirkende in der Kirchengemeinde, indem wir eine Haltung der Achtsamkeit und eine Kultur des Wohlwollens aufbauen und fördern, und strukturelle Defizite analysieren.

Regelungen und Grenzen, die wir aufstellen, sollen nicht nur das Problembewusstsein sensibilisieren, sondern auch zur Schulung der eigenen Fähigkeiten motivieren. Regeln sorgen dafür, dass wir Grenzverletzungen ernstnehmen. Auf Regeln kann hingewiesen werden. Regeln können an- und ausgesprochen werden.

Die Beschäftigung mit dem Thema durch Beratung und Schulungen ist eine Basis, sodass wir im Miteinander der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf Handlungssicherheit gewinnen.

Das Presbyterium bestimmt hiermit die Vision, in der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf soll jede/r einzelne Mensch vor Schaden oder Verwundung an Körper, Psyche oder Seele, und sozialer Ausgrenzung bewahrt sein. Das je eigene Wohlergehen soll gefördert und nicht gestört werden. Gute Gottesbeziehung und gutes Leben miteinander gelingt nur in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit. Das Wohlergehen der/des je Einzelnen soll im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Jede Begegnung soll aktiv, bewusst sensibilisiert und konstruktiv-präventiv sexualisierte Gewalt und Gewalt ganz grundsätzlich verhindern. Uns geht es um eine innere Haltung, je eigenständig und aktiv auf Mitmenschen zu achten, allen wohlwollend zu begegnen, achtsam und konstruktiv-präventiv mit Mitmenschen umzugehen, und diesbezüglich die eigene Reflexion und die Reflexion des Gegenübers anzuregen. Und uns geht es um äußerliche Handlungen, je eigenständig und aktiv sich und insbesondere Unbekanntes zu beobachten, mitzudenken, mutig nachzufragen, Unterstützung anzubieten und zu intervenieren, wo immer nötig.

Köln, beschlossen am 25.05.2023, Das Presbyterium

2. Prävention durch eine offene Haltung der Achtsamkeit und eine bewusste Kultur des Wohlwollens

2.1. Durchgeführte Risikoanalysen

Die Kreissynode hat beschlossen, dass in allen Tätigkeitsfeldern des Ev. Kirchenkreises Köln-Nord, die Kinder- und Jugendliche und die gemeindliche Arbeit betreffen, Risikoanalysen nach den Empfehlungen der landeskirchlichen Broschüre der EKiR ‚Schutzkonzepte praktisch‘ durchgeführt werden sollen. Mögliche Risiken für sexualisierte Gewalt und Übergriffe sollen ins Bewusstsein geraten und zeitnah geeignete Maßnahmen ergriffen werden, sie abzustellen oder zumindest zu minimieren. Die durchgeführten, quantitativen Risikoanalysen beziehen sich auf Räume und Gruppen der Gemeinde, unter Berücksichtigung der jeweils konkreten Handlungsräume/Tätigkeitsfelder. Konkrete Schutzmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil bzw. geschehen in direkter Reflexion der Risikoanalysen. Mit den Risikoanalysen beabsichtigen wir nicht, in unserer Kirchengemeinde und/oder unseren Einrichtungen ein Klima des Misstrauens und der Angst zu schaffen, sondern nüchtern und realistisch mögliche Gefahren zu erkennen und durch geeignete Schutzmaßnahmen ein klares Zeichen unserer Fürsorge gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu setzen und das Vertrauen in uns und unsere eigenen Fähigkeiten zu stärken.

2.1.1 Angebote der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf, Stand: 11.01.2023

Mit welchen Kinder- & Jugendgruppen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in der Gemeinde?

	EPI	AUF	EMMA	JA NEIN	
	JA				
Krabbelgruppen	X		X		X
Kindergottesdienst	X	X	X	X	
Kinderbibeltage			X	X	
Kinder- / Jugendchor				X	
Band					X
Jugendgottesdienst	X				
Konfirmandengruppen	X				
Schulgottesdienst, Kita-Godi	X	X	X	X	
Krippenspielaktion	X		X		
Kindergruppen					
Jugendgruppen	X				
Kinder-Yoga-Gruppe	X				
Teenie-Yoga-Gruppe	X				
Kinderfreizeiten					X
Jugendfreizeiten				X	
Teamerfahrt				X	
Projekte, z.B. Taizé und Kirchentag				X	
Finden Übernachtungen statt?				X	
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?					X
Schulungen				X	
Familienfreizeiten				X	

Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren	X	
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		X
Kinder / Jugendliche mit Behinderung	X	
Erwachsene mit Behinderung		X
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung		X
Senior:Innen	X	

Welche Risiken können daraus entstehen?

Die Evangelische Kirchengemeinde Bickendorf arbeitet mit vulnerablen Menschen (Kinder & Jugendliche, insbesondere Kinder unter 3 Jahren und/oder mit Behinderung, Senior/inn/en). An allen drei Standorten der Kirchengemeinde (Auferstehungs-, Emmaus-, Epiphaniaskirche) und an Orten in der direkten Umgebung zu den Kirchen werden Kinder-, Jugend-, und Schulgottesdienste wie auch entsprechende Gruppen geleitet/begleitet; dort wird eingeladen und Aktionen/Aktivitäten/Angebote werden erlebt. Darüber hinaus

werden für diese eher vulnerablen Mitmenschen Fahrten, Freizeitgestaltung, uvm., auch mit Übernachtung(en) angeboten.

Daher ist bewusste Rücksichtnahme nötig, um das Wohlergehen eine/s/r jeden Einzelnen zu fördern.

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Als Grundlage ist die Haltung und die Handlungssicherheit aller begleitenden Personen durch Schulungen zu stärken.

Alle Leitungs-, Team-, und Aufsichtspersonen werden geschult.

Alle Leitungs-, Team-, und Aufsichtspersonen – unabhängig von hauptamtlicher, nebenamtlicher, ehrenamtlicher oder jeder anderer Form von Mitwirkung – unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf und geben diese im Sekretariat ab. Dasselbe gilt für die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses.

Für externe Angebote in unseren Räumen gilt: alle Leitungspersonen von regelmäßigen Gruppen mit Kindern, Jugendlichen & Schutzbefohlenen legen ein Erweitertes Führungszeugnis im Sekretariat der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf vor. Schulungen & Selbstverpflichtungen liegen diesbezüglich nicht in unserem Verantwortungsbereich, sondern in der Verantwortung des externen Anbieters, insbesondere bei den/der Leitungsperson/en.

Sichtbar sollen auch Plakate und Flyer die allgemeine Achtsamkeit und Sensibilisierung unterstützen. Dabei soll die Realisierung und Sichtbarmachung nicht verstören, sondern zu Information und zu Handlungssicherheit als Prävention führen. So rückt und bleibt das Thema im Vordergrund an- und aussprechbar. Dazu gehört die Information bzgl. einer Ansprechperson: einer Vertrauensperson mit Kontaktdaten.

Bis wann muss das behoben sein?

Alle bereits tätigen Mitwirkenden der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf sollen die Selbstverpflichtungserklärung 4 Monate nach Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes, spätestens bis zum 30. September 2023 als Ende des 3. Quartals im Kalenderjahr 2023, in 2-facher Ausfertigung unterzeichnet und ein Original im Sekretariat der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf abgegeben haben. Das andere Original behält der/die Mitwirkende. Im Oktober 2023 ist dies für alle im Sekretariat zu überprüfen.

Bei der Einstellung von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitenden ist die Selbstverpflichtungserklärung und das Erweiterte Führungszeugnis Bestandteil des Einstellungsgesprächs und als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen/vorzulegen.

Bei ehrenamtlich Mitwirkenden ist die Selbstverpflichtungserklärung bei Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen und/oder Schutzbefohlenen ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original im Sekretariat der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf abzugeben. Das eine Original bleibt dort. Das andere Original behält der/die Ehrenamtliche.

Wer ist dafür verantwortlich?

Die jeweilige Dienst- oder Team-Leitung ist verantwortlich und übernimmt die Aufgabe, alle Mitwirkenden zu informieren.

Auch ist in Ausschreibungen oder Anmeldebögen zu vermerken, dass alle Mitwirkenden die Selbstverpflichtungserklärung zum Zeitpunkt der Durchführung des Angebots unterschrieben haben, und dass über die Auffindbarkeit des Schutzkonzepts zur offenen Einsicht / für Transparenz informiert wird.

2.1.2 Räume der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf, Stand: 11.01.2023

Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	EPI	AUF	EMMA
	JA		
Gemeindehaus	X	X	X
Jugendräume	X		
Kirche	X	X	X
Räume des Verwaltungsverbandes			
Jugendherbergen/Bildungsstätten			
Schulen / Turnhallen	X		
Diverse andere Örtlichkeiten im öffentlichen Raum	X		

Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

Farben-Legende: blau=kein Handlungsbedarf | grau=ggf. Handlungsbedarf | orange=Handlungsbedarf

	EPI	AUF	EMMA
	JA		
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?	X	X	X
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können?	X	X	X
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?		X	X
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?	X		X
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	X	X	X
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X	X	X (nicht immer und überall)

Räumliche Gegebenheiten / Außenbereich

Farben-Legende: blau=kein Handlungsbedarf | grau=ggf. Handlungsbedarf | orange=Handlungsbedarf

	EPI	AUF	EMMA
	JA		
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X	X	X
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	X	X	X
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X		X

Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	X		X
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		X	

Welche Risiken können daraus entstehen?

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf werden neben den allgemeinen Gemeinde- und Kirchräumen diverse Räume genutzt: z. B. Jugendraum, Atrium einer Schule, uvm. Insbesondere in und an den drei Gemeindezentren zeigen sich bislang unbewusste Schwächen: im Innen- wie Außenbereich gibt es nicht einsehbare Bereiche, bekannte wie unbekannte Personen haben viel Nutzungsmöglichkeiten und -berechtigung, unbekannte Personen werden ggf. nicht angesprochen.

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Grundlegend weisen die Risikoanalysen darauf hin, dass alles/jede/s/r Unbekannte angesprochen werden soll und eine Kultur des offenen, bewussten Miteinanders entstehen soll. Insbesondere unbekannte Personen sollen angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt werden.

Auch bewusstes Gehen durch die Räume soll sich etablieren, ohne dabei alles durchgehen zu lassen. Hierfür bedarf es klaren Absprachen / geklärten Regelungen, z. B.:

Schließungsanlagen:

AUF: Die Schlüsselverteilung vor Dienstbeginn des jetzigen Küsters ist unklar. Viele Menschen besitzen (einen) Schlüssel.

→ Ein Neustart/,'reset' mit neuer Schließungsanlage kann eine gelungene Prävention unterstützen.

EMMA: Die allgemeine Schlüsselsituation ist unüberschaubar/unordentlich geführt.

→ Ein Neustart/,'reset' mit neuer Schließungsanlage kann eine gelungene Prävention unterstützen.

Innenräume:

Bewegungsmelder mit automatischem Lichtschalter zur Beleuchtung bei Bewegung, die zugleich energiesparend/nur bei Bedarf leuchten, sollen ‚schwarze Flecken‘ in Innenräumen / bzw. Orte von geringer Einsehbarkeit erhellen und sichtbar machen.

Bei der Einstellung der Bewegungsmelder sollen zugleich ‚schwarze Flecken‘ vermieden werden.

Die Alternative ist, Räume abzuschließen und abgeschlossen zu halten.

AUF:

→ In der Kirche: Die Tür der Sakristei benötigt eine automatische Türschließung und einen Türknauf, damit die Tür nur mit Schlüssel zu öffnen ist und dauerhaft geschlossen ist.

→ Im Keller: Zur Verbesserung der Einsehbarkeit sollen Bewegungsmelder mit automatischer Lichtherhellung in die Kellerräume.

EMMA:

→ In der Kirche: Der Gang auf die Empore ist außerhalb von Gottesdiensten abzuschließen. Die Tür zum Turm und die Tür hinter der Kanzel sollen abgeschlossen werden und dauerhaft abgeschlossen bleiben.

→ Im Gemeindehaus: Die Kellertüren sollen abgeschlossen werden und dauerhaft abgeschlossen bleiben.

EPI:

→ Zur Verbesserung der Einsehbarkeit sollen Bewegungsmelder mit automatischer Lichtherhellung in den Materialraum, und ggf. in den Heizungskeller.

Außengelände:

AUF:

→ Der Rückbau von Pflanzen kann höhere Sichtbarkeit gewährleisten / verbessern.

EPI:

→ Die Gartenkiste abbauen.

Bis wann muss das behoben sein?

Über die Baumaßnahmen muss das Presbyterium, bzw. Baukirchmeister/in / der Bau-Ausschuss, entscheiden.

Innenräume:

AUF: Die benannten Maßnahmen

EMMA: Die benannten Türen können sofort abgeschlossen werden und/oder abgeschlossen bleiben.

Außengelände:

AUF: Der Rückbau von Pflanzen soll besprochen und spätestens zum Ende des 3. Quartals umgesetzt oder beauftragt sein.

EPI: Die Gartenkiste soll bis Ende Juni 2023, spätestens zum Ende des 2. Quartals, abgebaut sein.

Wer ist dafür verantwortlich?

Alle, jede/r Einzelne soll zur Kultur des offenen, bewussten, wertschätzenden Miteinanders beitragen. Alle, jede/r Einzelne von uns, ist für das An- und Aussprechen von Unbekanntem verantwortlich, insbesondere für das Ansprechen von unbekanntem Personen, um das Wohlergehen eine/s/r jeden Einzelnen zu fördern.

Alle Gebäude-/Um-/Baumaßnahmen:

Für bauliche Maßnahmen ist das Presbyterium, bzw. Baukirchmeister/in / Bau-Ausschuss, verantwortlich.

Schließungsanlagen:

Für bauliche Maßnahmen ist das Presbyterium, bzw. Baukirchmeister/in / Bau-Ausschuss, verantwortlich.

Schlüsseldienste/-tätigkeiten:

Für jede alltägliche Nutzung ist

als Erstes jede Leitungsperson mit Schlüssel und

als Zweites das Küster/innen-Team verantwortlich.

Zur Klärung und zur Kommunikation von neu festgelegten Regelungen, z. B. bzgl. abgeschlossener Türen, sorgt das Küster/innen-Team und das Pfarrteam vor Ort.

2.2 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitwirkenden als Bewusstseins- und Orientierungsrahmen und formuliert verbindliche Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und im alltäglichen und beruflichen Miteinander. Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen die Beachtung und Einhaltung dieser Grundsätze. Dabei ist nicht allein die Unterschrift, sondern auch ein Gespräch einer Leitungsperson mit jeder mitarbeitenden Person das präventive Vorgehen.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist immer in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original im Sekretariat der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf abzugeben. Das andere Original behält der-/diejenige selbst.



Evangelische
Kirchengemeinde
Bickendorf

📍 Erlenweg 39, 50827 Köln

☎ 0221 888 779 44

📠 0221 888 779 99

Gemeindesekretariat

Di. 16.00-18.00 Uhr

Fr. 10.00-12.00 Uhr

✉ gemeinde@gemeinde-bickendorf.de

🌐 www.gemeinde-bickendorf.de

Selbstverpflichtungserklärung für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf, Stand: 9. März 2023

Name: _____

WAS ICH MITBRINGE

Ich bin in der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf tätig. Mir ist es wichtig mich im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen respektvoll und wertschätzend zu verhalten.

Dabei achte ich auf einen vertrauensvollen und verantwortlichen Umgang, der sich dadurch auszeichnet, dass ich mein Gegenüber ernst nehme in Bedürfnissen und Grenzen.

Ich bin mir bewusst, dass ich im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen eine Vorbildfunktion habe. Dies äußert sich darin, dass ich mich nicht herablassend und abwertend über Mitmenschen äußere. Ich wahre einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz. Ich nutze meine Rolle als mitarbeitende Person nicht aus, um mir Vorteile zu verschaffen.

WAS VON MIR ERWARTET WIRD

Als mitarbeitende Person in der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf toleriere ich keine Form von Gewalt, insbesondere im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

Wenn ich verbale sowie nonverbale Formen von Gewalt (z.B. sexualisierte Gewalt, Sexismus, Diskriminierung, Rassismus, Mobbing) wahrnehme, verpflichte ich mich zu Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung beizutragen. Dazu handle ich nach dem Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf. Ich kontaktiere in einem Verdachtsfall meine verantwortliche Ansprechperson in der Gemeinde und/oder die angegebene Vertrauensperson des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Nord. Das Schutzkonzept finde ich auf der Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf (www.gemeinde-bickendorf.de/schutzkonzept).

Während des Aufklärungsprozesses, insbesondere in einem Verdachtsfall, behandle ich alle zum Verdachtsfall gehörenden Informationen vertraulich und gebe sie nicht an unbeteiligte Personen weiter.

Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich Gewalt oder sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person bzw. meine verantwortliche Ansprechperson/Gruppenleitung/Teamleitung in der Gemeinde.

Ort, Datum

Unterschrift

2.3 Erweitertes Führungszeugnis

Zu einer offenen, bewussten Haltung gehört für uns als Evangelische Kirchengemeinde Bickendorf mit dazu, dass unsere Mitarbeitenden die persönliche und sexuelle Grenzachtung gegenüber Kindern und Jugendlichen einhalten. Zur Sicherung dieser Vorgabe legen alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre bei Aufforderung ein Erweitertes Führungszeugnis vor (§30 a BZRG, § 72a SGB VIII). Diese Maßnahme verstehen wir nicht als ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber unseren Mitarbeitenden, sondern als Ernstnehmen unserer besonderen Sorgfaltspflicht als Kirche gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Sollte dies in diesem Jahr erstmals geschehen, gilt dies spätestens bis zum 30. September 2023 als Ende des 3. Quartals im Kalenderjahr 2023. Dies gilt auch für Honorarkräfte und für alle ehrenamtlich Mitwirkenden ab 14 Jahren.

Das Erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Das Erweiterte Führungszeugnis eines/r Haupt- oder Nebenamtlichen wird im Sekretariat der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf und durch die Personalabteilung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln Nord eingesehen und eingetragen und/oder zur Personalakte genommen. Nach 5 Jahren wird automatisch durch den Evangelischen Verwaltungsverband Köln Nord oder durch das Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf ein Anforderungsschreiben für ein Erweitertes Führungszeugnis von Haupt- und Nebenamtlichen ausgestellt. Bei Ehrenamtlichen und Honorarkräften wird im Sekretariat Einsicht genommen und ein Vermerk im Gemeindebüro erstellt.

Pfarrer/innen legen bei Neueinstellung ein Erweitertes Führungszeugnis vor. Für sie gilt die Regelung für Beamte/innen, nach der die Dienstaufsicht, auch in Religionsgemeinschaften, durch die Staatsanwaltschaft unterrichtet wird, sobald ein Gerichtsverfahren gegen den/die Beamten/in geführt wird. Zusätzlich verpflichtet sich der Kirchenkreis, dass die Geistlichen, deren Dienstverhältnis vor 2010 begonnen hat, einmalig ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen und sie alle 5 Jahre ein Erweitertes Führungszeugnis erbringen müssen.

Die Einsicht in die Erweiterten Führungszeugnisse der Pfarrer, Haupt und Nebenamtlichen Mitarbeitenden und die Anforderungsschreiben werden vom Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf oder vom Evangelischen Verwaltungsverband Köln Nord gewährleistet. Für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden übernimmt das unser Gemeindebüro.

2.4 Schulungen für alle Mitarbeitenden

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf sollen an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt teilnehmen. Die Stufung über Priorität und Umfang der jeweiligen Schulung(en) zeigt sich durch die Tabelle auf der folgenden Seite: ‚Wer soll wie geschult sein? Wer muss welche Schulung haben?‘

Für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende zählt die Teilnahme an den Schulungen als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Nachweises ist zur Personalakte zu nehmen. Für Ehrenamtliche wird der Nachweis über die Teilnahme an den Schulungen vermerkt und dokumentiert. Eine Auffrischung und Vertiefung der Schulungsinhalte ist nach 5 Jahren verpflichtend.

Schulungen werden durch das Jugendreferat des Evangelischen Kirchenkreises Köln Nord oder auch im Evangelischen Kirchenverband Köln und Region organisiert und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auch die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden.

(Kontakt zur Überprüfung / zur Anerkennung der Vergleichbarkeit, mit Kontaktdaten, Stand April 2023:)
Hanna-Lena Steen, Referentin für Schutzkonzeptschulungen für den Kirchenkreis Köln Nord,
Hanna-Lena.Steen@EKiR.de, 01 78 55 44 25 4, im Internet: juref.evangelische-jugend.koeln/ansprechpersonen)

Listen bzgl. des Schulungsbedarfs aller, auch außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit, werden im Gemeindebüro geführt.

Für die Erstellung jeder Liste ist die jeweilige Aktions-/Gruppen-/Projekt-/Teamleitung verantwortlich. Sie/Er ist auch verantwortlich für die halbjährliche Überprüfung der Aktualität.

Die Listen werden dem Gemeindebüro zur Wahrnehmung der Aufgabe übergeben.

Wer soll wie geschult sein? Wer muss welche Schulung haben?



Intensivschulung
6h

- Alle auf Wunsch
- Hauptberufliche:
Gemeindepädagog:inn:en
Jugendleitung
Kirchenmusiker:innen
Pfarrer:innen
- Nebenberufliche
- Ehrenamtliche

Begründung: Leitungsverantwortung
konkrete Beispiele:
Aufsichtsverantwortung
Ausflüge & Freizeiten
Gruppen- & Teamleitungen
Häufige Bezugs-/Kontaktperson
Hierarchie / Abhängigkeiten
uvm.



Basisschulung
3h

- ggf. Hauptberufliche
- ggf. Nebenberufliche
Kirchenmusiker:innen
Küster:innen
Reinigungskräfte
Sekretariat / Verwaltung
- ggf. Ehrenamtliche:
z. B. Konfirmand:inn:en

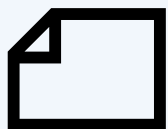
Begründung: nur bei Sachlage:
Mitwirkung nur teilweise
kaum Aufsichtsübernahme
kaum Bezugs-/Kontaktperson
kaum Hierarchie/Abhängigkeit



Leitungsschulung
3h

- Presbyterium

Begründung:
Hauptverantwortung
Konzeptverantwortung



Keine Schulung

- Ehrenamtliche

Begründung: nur bei Sachlage:
einmalige / spontane Mitwirkung
keine Aufsichtsübernahme
keine Bezugs-/Kontaktperson
keine Hierarchie/Abhängigkeit

2.5 Sexualpädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf

Sexualpädagogisches Arbeiten liegt in der Tatsache begründet, dass Kinder und Jugendliche eine sexuelle Entwicklung durchlaufen, während derer sie, ebenso wie für andere Bereiche körperlichen, seelischen, kognitiven, sozialen und spirituellen Wachstums, der Unterstützung und freundlichen Begleitung durch Erwachsene bedürfen. Sexualität wird gelernt. Sexualität gehört zu einem Leben in Fülle. Und gelebte Partizipation ist ein Grundpfeiler der Ev. Kinder und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf.

Nach evangelischem Verständnis ist Sexualität eine gute Gabe Gottes und gehört zum Menschen in jeder Phase seines Lebens. Das Gebot Jesu „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ ist der Maßstab für verantwortlich gelebte Sexualität.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Aufklärung und Informationen und je nach Alter auch auf das selbstbestimmte Leben ihrer Sexualität. Diesem Recht auf Selbstbestimmung sind Grenzen durch das Recht aller auf Grenzachtung und Unversehrtheit gesetzt. Kinder und Jugendliche brauchen eine altersangemessene, sexualfreundliche Begleitung, die sie in ihren Erfahrungen im Umgang mit Bedürfnissen, Körperlichkeit, Beziehungen, geschlechtlicher Identität und Vielfalt wahrnimmt und ernst nimmt. Diese Erfahrungen sind sexuelle Lernfelder: sie schaffen ein bestimmtes Körper- und Lebensgefühl und fördern die Beziehungs- und Liebesfähigkeit, die in der Sexualität Voraussetzung ist, um die eigenen Grenzen und die der anderen wahrzunehmen und einzuhalten. So geht es beispielsweise auch um die Verbesserung der Sprachfähigkeit zu sexuellen Themen, denn nur wer Worte zur Verfügung hat, kann Wünsche und auch Grenzen kommunizieren. Es ist wichtig sich bewusst zu sein, dass das Aussparen des Themas Sexualität oder die einseitige Betonung der Warnung vor Gewalt oder Gefährdungen Menschen in ihren eigenen Fähigkeiten nicht stärkt, sondern das Gegenteil bewirkt.

In den Präventionsbemühungen der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf geht es darum, die positive Kraft der Sexualität, die ihr vom Kern her innewohnt, zu nutzen, um Kinder und Jugendliche in der je eigenen Lebenskompetenz zu stärken. In diesem Sinne ist sexuelle Bildung ein Baustein von Prävention von sexualisierter Gewalt und fester Bestandteil unseres Schutzkonzeptes.

3. Kritik- und Krisenmanagement

Um sicherstellen zu können, dass ein Krisenmanagement gelingt, insbesondere bei grenzüberschreitendem oder auch bereits bei grenzverletzendem Verhalten von sexualisierter Gewalt, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Lob und Kritik von Kindern, Jugendlichen und allen Mitmenschen in der Kirchengemeinde gehört und ernst genommen werden muss. Ernsthaft gelebte Beteiligung bleibt auch diesbezüglich ein Grundpfeiler der Ev. Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf.

Möglichkeiten für Kritik müssen niedrighschwellig und alltagstauglich sein und bleiben, sodass alle Arten von Lob und Kritik oder Beschwerden Beachtung finden und für alle Menschen einer Einrichtung transparent und zugänglich sind.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können.

Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat.

Alle Mitarbeitenden sollen mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden.

In Fällen von Mitteilungen über sexuelle Gewalt ist immer von dem/der Mitarbeitenden, dem/der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

3.1 Vertrauensperson(en)

Im Falle eines Verdachts oder einer Beschwerde hat jede/r in der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf die Möglichkeit, neben den als persönlich empfundene Personen des eigenen Vertrauens, die durch den Evangelischen Kirchenkreis Köln Nord offiziell benannte Vertrauensperson zu kontaktieren:

Die Vertrauensperson als Fachpersonal ist rufbereit und unterstützt und/oder vermittelt Unterstützung. Sie ist zusätzlich mit weiteren, erfahrenen Fachkräften und Fachberatungsstellen vernetzt und steht im Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle. Sie nimmt an den regelmäßigen Treffen für Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

4. Handlungsleitfaden

Der folgende Handlungsleitfaden des Evangelischen Kirchenkreis Köln Nord ist verbindlich für alle Fälle bei Beobachtung/Verdacht auf sexualisierte Gewalt und wird nun vorgestellt.

Der Handlungsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und von allen zu beachten.

4.1 Erster Schritt: ein Beobachtungs-/Verdachtsfall

Die Aufnahme der Beobachtung erfolgt durch die Person, an die das Kind, der/die Jugendliche oder der/die Schutzbefohlene sich gewandt hat. Von nun an steht das Kind, der/die Jugendliche oder der/die Schutzbefohlene insbesondere unter Obhut. Das Wohlergehen einer womöglich geschädigten Person hat Vorrang gegenüber dem Wohlergehen jedes/r anderen. Die Zuständigkeit für das Wohlergehen wird innerhalb der Einrichtung geklärt. Für ein offenes Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.

4.2 Zweiter Schritt: Leitfaden bei einem Beobachtungs-/Verdachtsfall

Bei sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen, der/des Schutzbefohlenen gemäß Interventionsleitfaden des Evangelischen Kirchenkreises Köln Nord gehandelt werden.

Der Opferschutz hat besondere Priorität.

Eine Konfrontation des/der vermuteten Täter/s/in ist in jedem Fall zu vermeiden.

Das Kind oder der/die Jugendliche oder der/die Schutzbefohlene möchte Hilfe haben, aber ggf. nicht die eigene Familie oder das eigene soziale Umfeld verlieren. Deshalb sind Interventionen ausschließlich mit großem Bedacht, mit Behutsamkeit und mit Fachlichkeit und Unterstützung durch eine erfahrene Fachkraft durchzuführen.

Das Kind, der/die Jugendliche oder der/die Schutzbefohlene bleiben Eigner/innen des Prozesses.

Das bedeutet: alle Entscheidungen zum weiteren Verfahren werden gemeinsam mit dem Kind, bzw. dem/der Jugendlichen oder dem/der Schutzbefohlenen getroffen.

Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung der Beschwerde an eine Vertrauensperson oder eine Person des Interventionsteams des Evangelischen Kirchenkreises Köln Nord verpflichtet.

Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der fallführenden Fachkraft / Vertrauensperson, zuständig für sexualisierte Gewalt, und bei der/dem Vorgesetzten.

4.3 Dritter Schritt: Krisenintervention bei Verdacht

Der Handlungsleitfaden des Evangelischen Kirchenkreis Köln Nord ist bereits verbindlich für alle Fälle bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorangestellt.

Der Handlungsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und von allen zu beachten.

Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs ggf. unter Hinzuziehung des Interventionsteams vor und erstellt mit den Fachkräften und dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von dem/der Vorsitzenden in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen.

In Absprache mit dem Kind, der/dem Jugendlichen oder der/dem Schutzbefohlenen und bei Fällen nach Rücksprache mit dem Interventionsteam des Evangelischen Kirchenkreises Köln Nord werden die Erziehungsberechtigten über den Verdacht/Fall informiert und auch mit ihnen das weitere Vorgehen abgesprochen. Möchte das Kind oder der/die Jugendliche nicht mit der Person, die es/er/sie zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, so wird mit ihm/ihr nach einer Person gesucht, der es/er/sie sich anvertrauen kann.

Der womöglich geschädigten Person, und, falls gewünscht den Personensorgeberechtigten, wird Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der/dem womöglich Geschädigten und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten.

Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes, der/des Jugendlichen, der/des Schutzbefohlenen nicht beeinträchtigt wird.

Jegliche Information der Öffentlichkeit/Medien muss in enger Abstimmung mit allen Verantwortlichen geschehen.

Die beschuldigte Person wird angehört, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Umsetzung, Hausverbot, Suspendierung) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Diese Maßnahmen erfordern eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitenden-Vertretung (MAV). Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine/n Kirchenbeamt/en/in, so liegt die Fallverantwortung immer in der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren. Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexualisierten Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen in der Mitarbeiterschaft entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, aber der Interventionsablauf wird äquivalent angewendet.

4.4 Das Interventionsteam des Kirchenkreises Köln-Nord

Sobald die Meldung eines Verdachts über sexualisierte Gewalt bei der Vertrauensperson oder einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die Schutzbefohlenen, das anvertraute Kind oder die anvertrauten Jugendlichen, die Verantwortung gegenüber deren Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die/den unter Verdacht stehenden Mitarbeitenden zu beachten.

Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts den/die Vorgesetzte/n des unter Verdacht stehenden Mitarbeitenden sowie den/die aufsichtführenden Superintendent/in vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren. Diese sogenannte Plausibilitätsprüfung geschieht im Interventionsteam und bewertet die Fakten und die Aussagen der Beteiligten, so dass eine Entscheidung über die Kategorisierung des Verdachtes fallen kann.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen in Absprache mit dem/der fälschlich beschuldigten Mitarbeitenden vorzuschlagen und kann an Formulierungen für den/die Vorgesetzten, den/die aufsichtführenden Superintendent/in und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

4.5 Meldepflicht und Meldestelle

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind insbesondere die landeskirchliche Ansprechstelle der EKiR, das Jugendamt der Stadt Köln, die Leitung der Familienberatung der Stadt Köln, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und zukünftig die geplante Unabhängige Ansprechstelle der EKD.

Die aktuellen Kontaktadressen sind im Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Köln Nord und dieses auf der hiesigen Titelseite zu finden; alternativ: immer über eine Suche im Internet.

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden. Wir erwarten, dass in diesem Fall die haupt- und/oder ehrenamtlich Mitarbeitenden unverzüglich mit der Vertrauensperson der Kirchengemeinde/des Kirchenkreises in Kontakt treten. Die Vertrauensperson(en) informieren dann sofort das Interventionsteam und die Ansprechstelle. Sollte sich im Zuge der Intervention herausstellen, dass ein begründeter Verdacht vorliegt, müssen die hauptamtlichen Mitarbeitenden diesen Verdacht der Meldestelle melden. Im Falle von ehrenamtlich Mitarbeitenden kann dies auch durch die Vertrauensperson erfolgen. Sollten sich haupt- und/oder ehrenamtliche Mitarbeitende zur Einschätzung ihres Verdachts an ihre Vorgesetzten oder die Leitungsgremien wenden, werden sie auf die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises verwiesen und bei der Kontaktaufnahme unterstützt. Im Falle von Ehrenamtlichen kann bei begründetem Verdacht die Meldestelle auch durch die Vertrauensperson benachrichtigt werden. In diesem Fall ist die Meldepflicht erfüllt. Hauptamtliche Mitarbeitende müssen die Meldestelle selbst kontaktieren – nach Absprache mit der Vertrauensperson. Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per e-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist/innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Alle, ehrenamtlich, nebenamtlich und/oder hauptamtlich Mitwirkenden, haben die Möglichkeit und das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

4.6 Hinweis / Information bzgl. einer Strafanzeige

Unabhängig von allen hier aufgezeigten, internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsprozessen im Zuständigkeitsbereich der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf und im Evangelischen Kirchenkreis Köln Nord ist bei Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt auf Folgendes hinzuweisen:

Womöglich Geschädigte, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeug/innen bleiben unabhängig und auf Grundlage eigener Abwägungen frei, jederzeit Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden zu erstatten. Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche

Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde. In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den/die Mitarbeitende geprüft. Die Evangelische Kirche duldet keine sexualisierte Gewalt. Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht.

5. Kontaktdaten

5.1 Vertrauensperson(en) des Ev. Kirchenkreises Köln Nord (Stand: April 2023) & Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene oder unter Mitarbeitenden im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf / im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Köln Nord sind die Vertrauenspersonen erste Ansprechpersonen. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts oder zur vertraulichen Beratung mit einer/m von diesen Kontakt aufzunehmen. Sie unterstützen selbst und/oder kennen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und beraten.

Frau

Hanna-Lena Steen 01 78 55 44 25 4

Hanna-Lena.Steen@EKiR.de

Referentin für Schutzkonzeptschulungen für den Kirchenkreis Köln Nord,
im Internet: juref.evangelische-jugend.koeln/ansprechpersonen

Herr

Pfarrer Gebhard Müller 0 22 72 25 68

Sollten die Vertrauenspersonen nicht zu erreichen oder eine andere Person gewünscht sein, sind auch die Mitglieder des Interventionsteams des Kirchenkreises Köln Nord, Stand April 2023, ansprechbar.

1. Vertrauensperson:

Frau Hanna-Lena Steen 01 78 55 44 25 4 Hanna-Lena.Steen@EKiR.de

2. Superintendent:

Herr Markus Zimmermann 0 22 1 820 90-56 Markus.Zimmermann@EKiR.de

3. Pressestelle EKV:

Sammy Wintersohl 0 22 1 33 82-116 Sammy.Wintersohl@EKiR.de

Eine Meldung kann auch bei der landeskirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden:

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Frau Claudia Paul
Graf-Recke-Straße 209 a
40237 Düsseldorf
Telefon 0211 3610312
E-Mail: Beratung.Hauptstelle@EKiR.de

Selbstverständlich kann eine Meldung auch außerhalb der evangelischen Kirche beim Jugendamt der Stadt Köln, bei der Leitung der Städtischen Familienberatung Köln, bei einer Fachberatungsstelle anderer Träger oder direkt beim Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen:

Jugendamt der Stadt Köln:
Frau Dagmar Niederlein, Leitung
Telefon 0221 221-0

Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst der Stadt Köln:
Herr Andreas Hamerski, Leitung
Telefon 0221 221-29053

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
Postfach 110129
10831 Berlin
Hilfetelefon (bundesweit)
Telefon 0800 2255530 Fax 030 1855541555 www.beauftragter-missbrauch.de

5.2 Telefonische Beratung / Hilfe / Seelsorge / Unterstützung

Kinder und Jugendliche können sich an das Kinder- und Jugendtelefon wenden:
Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym)
Sprechzeiten: Mo- Sa: 14 bis 20 Uhr
www.nummergegenkummer.de

Bei Fragen zum Thema oder bei der Suche nach Beratungsstellen oder weiteren Hilfeangeboten können Sie sich an das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wenden:
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)
Sprechzeiten: Mo. und Mi.: 9 bis 14 Uhr; Di. und Fr.: 16 bis 21 Uhr; So.: 15 bis 20 Uhr
www.beauftragter-missbrauch.de

Telefon-Seelsorge und Beratung - jeder Anruf ist kostenfrei:
0800 111 0 111 und 0800 111 0 222 und 116 123
per Mail und Chat auf online.telefonseelsorge.de
www.telefonseelsorge.de